

Entgeltordnung der Kreismusikschule in der KVHS Südniedersachsen gGmbH

1. Entgeltpflicht

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Kreismusikschule (KMS) werden folgende Unterrichtsentgelte erhoben.

Tarif	Unterrichtsform	Unterrichtsdauer	Monatsgebühr pro Schüler	Jahresgebühr pro Schüler
0	Einmalige Gebühr bei Erstanmeldung von 20,00 €			
1	Grundstufe			
1.1	Eltern - Kind - Kurse	45 Minuten	32,00 €	384,00 €
1.2	Musikalische Früherziehung (Einteilung nach Gruppenstärke)	45 oder 60 Minuten	32,00 €	384,00 €
1.3	Musikalische Grundausbildung (Einteilung nach Gruppenstärke)	45 oder 60 Minuten	32,00 €	384,00 €
2	Instrumental- und Vokalausbildung			
2.1	Klassenmusizieren	45 Minuten	32,00 €	384,00 €
2.2	Unterstufe			
	Einzelunterricht	20 Minuten	53,00 €	636,00 €
	Zweiergruppe	30 Minuten	48,00 €	576,00 €
	Dreiergruppe	45 Minuten	46,00 €	552,00 €
	Vierergruppe	45 Minuten	40,00 €	480,00 €
	Zweiergruppe	45 Minuten	57,00 €	684,00 €
2.3	Mittelstufe			
	Einzelunterricht	30 Minuten	81,00 €	972,00 €
2.4	Oberstufe			
	Einzelunterricht	45 Minuten	112,00 €	1.344,00 €
3	Ensemble- und Ergänzungsfächer			
	Bei Belegung von Angeboten der Ziffer 2 ohne Erstbelegung		kostenfrei 21,00 €	252,00 €
4	Instrumentenmiete			
	pro Instrument für Tarif 2.1		9,00 €	108,00 €
	pro Instrument in den anderen Tarifen		13,00 €	156,00 €
5	Projekte	entsprechend der Ausschreibung		
6	Erwachsenenzuschlag	Ab dem Monat, der auf die Vollendung des 21. Lebensjahres folgt, wird für die Tarife der Ziffer 2 und 3 ein Zuschlag von 20% erhoben (Ausnahmen siehe nachfolgend).		

2. Unterrichtsentgelte

Die Unterrichtsentgelte sind Jahresentgelte und vergüten die Unterrichtsstunden während des Schuljahres. Eine Aufteilung in 12 monatliche Teilbeträge erfolgt, um eine gleichmäßig hohe monatliche Abbuchung zu ermöglichen. Die Zahlung erfolgt durch das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren der Musikschule.

3. Fälligkeit

Die Entgelte werden zu den nachfolgenden Zeitpunkten fällig und abgebucht:

- a) Bei monatlicher Zahlung sind die Entgelte am 15. eines Monats fällig.
- b) Für Projekte nach Ziffer 6 dieser Entgeltordnung wird das Entgelt entsprechend der in der Ausschreibung genannten Fälligkeiten abgebucht.

4. Online-Unterricht

Grundsätzlich findet Unterricht in Präsenz statt. Sollte Präsenzunterricht aus gesetzlichen, organisatorischen oder ähnlichen Gründen nicht möglich sein, behält die KMS sich vor, die Leistung im Online-Format anzubieten. In diesem Fall bleiben die Entgelte unberührt.

5. Ermäßigungen

5.1 Geschwisterermäßigung

Das erste angemeldete Kind der Familie zahlt den vollen Betrag.

Geschwisterermäßigung gilt für alle Teilnehmer, die nicht unter die Ziffer 6 des Tarifs zur Entgeltordnung (Erwachsenenzuschlag) fallen. Sie wird für die Tarife 1, 2 und 3 wie folgt gewährt:

- a) Das zweite Kind erhält 10%
- b) Das dritte Kind erhält 20%
- c) Das vierte und jedes weitere Kind erhält 30%

Die Geschwisterermäßigung wird ohne Antrag gewährt.

5.2 Mehrfächerermäßigung

Belegt ein Schüler mehr als ein Hauptfach, so wird ab dem zweiten Hauptfach eine Mehrfächerermäßigung in Höhe von 20% gewährt.

5.3 Sozialermäßigung

Auf Antrag kann eine Sozialermäßigung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die Schulleitung. Ein Anspruch besteht nicht.

5.4 Begabtenförderung

Die Leitung der KMS kann die Entgelte im Einzelfall aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung ermäßigen oder erlassen.

6. Erwachsenenzuschlag

Ab dem Monat, der auf die Vollendung des 21. Lebensjahres folgt, wird für die Tarife der Ziffer 2 und 3 ein Zuschlag von 20% erhoben.

Von dieser Regelung ausgenommen sind die nachfolgenden Personengruppen bei Einreichung einer entsprechenden Bescheinigung: Auszubildende, Studenten, Wehrdienstleistende, Bundesfreiwilligendienstleistende.

7. Projekte

Die Kosten für diese Projekte richten sich nach dem jeweiligen Stundenumfang, dem Dozentenaufwand und den Teilnehmerzahlen.

8. Gebührenerlass

Es besteht kein Anspruch auf Erstattung der Entgelte oder eine nachträgliche Erteilung ausgefallener Unterrichtsstunden, wenn der Grund für den Ausfall des Unterrichts in der Person des Schülers liegt oder auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Wird der Unterricht aufgrund einer gesetzlichen Regelung verboten, wird die Kreismusikschule, wenn immer technisch und personell möglich, eine Ersatzleistung (z.B. Online-Unterricht) anbieten. Ist dies nicht möglich, behält sich die KMS eine Entgeltspflicht vor.

Sollten durch Erkrankung einer Lehrkraft mehr als zwei aufeinanderfolgende Unterrichtsstunden pro Halbjahr ersatzlos ausfallen, verpflichtet sich die KMS, für Vertretung oder Nachholstunden zu sorgen. Ist dies nicht möglich,

wird das anteilige Entgelt auf schriftlichen Antrag erstattet. Bei Erkrankung eines Schülers, die ununterbrochen länger als 4 Unterrichtswochen dauert, wird das Unterrichtsentgelt erstattet, wenn der KMS ein ärztliches Attest über die Erkrankungen des Schülers vorgelegt wird.

9. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.08.2024 in Kraft.